

RS Vwgh 2000/5/23 97/14/0167

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2000

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

ABGB §1151;

EStG 1988 §47 Abs2;

Rechtssatz

Wenn ein Auftragnehmer sich bei seiner Arbeitsleistung vertreten lassen kann und das Bestimmungsrecht darüber nicht dem Auftraggeber zusteht, sondern im Belieben des Auftragnehmers liegt, ist grundsätzlich kein Dienstverhältnis, sondern in der Regel ein Werkvertragsverhältnis gegeben. Maßgebend dafür, ob ein Dienstverhältnis vorliegt, ist daher das sich im Einzelfall bietende wirtschaftliche Gesamtbild (Hinweis E 21.12.1993, 90/14/0103).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997140167.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at